

1959	Ausgegeben zu Bonn am 13. Oktober 1959	Nr. 41
------	--	--------

Tag	Inhalt:	Seite
7. 10. 59	Verordnung über die einmalige Flugunfallentschädigung gemäß § 63 des Soldatenversorgungsgesetzes	665
23. 9. 59	Berichtigung des Erbschaftsteuergesetzes in der Fassung vom 1. April 1959	667
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	668

In Teil II Nr. 37, ausgegeben am 21. August 1959, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Niederlassungs- und Schiffsverkehrsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik. — Gesetz über Kreditermächtigungen aus Anlaß der Erhöhung der Beteiligungen der Bundesrepublik Deutschland an dem Internationalen Währungsfonds und an der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 11 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial (Vorbehalt Spaniens). — Bekanntmachung zu dem Internationalen Abkommen über das Internationale Kälteinstitut zur Ablösung des Abkommens vom 21. Juni 1920 in dessen Fassung vom 31. Mai 1937.

In Teil II Nr. 38, ausgegeben am 26. August 1959, sind veröffentlicht: Gesetz zu dem Freundschafts-, Handels- und Schiffsverkehrsvertrag vom 21. November 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik. — Gesetz zum Zusatzprotokoll vom 8. März 1958 zu dem Handelsabkommen vom 7. Mai 1926 zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreiche Spanien. — Dritte Verordnung zur Änderung der Erläuterungen zum Deutschen Zolltarif 1959.

In Teil II Nr. 39, ausgegeben am 6. Oktober 1959, sind veröffentlicht: Bekanntmachung der Satzung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht (Revidierte Fassung). — Bekanntmachung über die Anerkennung der Gerichtsbarkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gemäß Artikel 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Erneuerung der Anerkennung durch die Regierung des Königreichs Dänemark für weitere drei Jahre). — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Siebenten Protokolls über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Bundesrepublik Deutschland und Österreich). — Berichtigung der Bekanntmachung vom 14. März 1959 über das Inkrafttreten des Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavenähnlicher Einrichtungen und Praktiken. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Protokolle über Änderungen des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens vom 20. Dezember 1957 über die Errichtung einer Sicherheitskontrolle auf dem Gebiet der Kernenergie. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens vom 20. Dezember 1957 über die Gründung der Europäischen Gesellschaft für die Chemische Aufarbeitung Bestrahlter Kernbrennstoffe (EUROCHEMIC). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über Internationale Ausstellungen und des Protokolls zur Änderung des Abkommens über Internationale Ausstellungen (Inkrafttreten für die Sowjetunion). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 18 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 102 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 17 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Entschädigung bei Betriebsunfällen (Inkrafttreten für Panama). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 26 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 88 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Organisation der Arbeitsmarktverwaltung.

Verordnung über die einmalige Flugunfallentschädigung gemäß § 63 des Soldatenversorgungsgesetzes.

Vom 7. Oktober 1959.

Auf Grund des § 63 Abs. 4 und 5 des Soldatenversorgungsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 785) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und der Finanzen verordnet:

§ 1

Fliegendes Personal

(1) Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die

1. auf Grund eines Flugauftrags zur Besatzung eines Flugzeugs mit starren Trag-

flächen (Starrflügelflugzeug) und Strahl- oder Turboantrieb gehören,

2. in der fliegerischen Ausbildung zum Flugzeugführer, zum Fluglehrer oder zum Testpiloten stehen oder nach abgeschlossener fliegerischer Ausbildung auf einem anderen Flugzeugtyp umgeschult werden,
3. zum Lehrpersonal für die fliegerische Ausbildung gehören,

sind während des Flugdienstes (§ 3) besonders gefährdetes fliegendes Personal.

(2) Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die auf Grund eines Flugauftrags zur Besatzung eines Drehflügelflugzeugs oder eines Starrflügelflugzeugs mit Propellerantrieb gehören, sind während des Flugdienstes (§ 3) besonders gefährdetes fliegendes Personal,

1. wenn sie einen besonders gefährlichen Auftrag (§ 2 Abs. 1) durchzuführen haben oder
2. solange ein besonders gefährlicher Flugzustand (§ 2 Abs. 2) vorliegt.

§ 2

Besonders gefährlicher Auftrag oder Flugzustand

(1) Ein besonders gefährlicher Auftrag (§ 1 Abs. 2 Nr. 1) liegt vor

1. bei Flugaufträgen mit Verlastung oder Abwurf von Gerät,
2. bei Einsatz als Scheibenschleppflugzeug während des Beschusses,
3. bei Flugaufträgen, die
 - a) für Starrflügelflugzeuge eine Flughöhe von weniger als 500 Meter über Grund,
 - b) für Drehflügelflugzeuge eine Flughöhe von weniger als 150 Meter über Grund,
 - c) Schwebeflug in weniger als 200 Meter über Grund,
 - d) Langsamflug oder Kunstflug oder Flug im taktischen Verband vorschreiben,
4. bei Flugaufträgen
 - a) zur Erprobung von neuen Flugzeugtypen,
 - b) zur Abnahme von neuen Flugzeugen,
 - c) zur Überprüfung von überholten Flugzeugen oder erneuerten wesentlichen Flugzeugteilen,
 - d) zur Durchführung von Triebwerks- und Geräteerprobungen,
 - e) zur Erprobung von Flugzeugen im Rahmen einer beabsichtigten Änderung des bisherigen Verwendungszwecks.

(2) Ein besonders gefährlicher Flugzustand (§ 1 Abs. 2 Nr. 2) liegt vor

1. für die Dauer des Start- und Landevorgangs (§ 3),
2. für die Dauer eines zur Durchführung des Flugauftrags notwendigen Durchfliegens von Schlechtwettergebieten, wenn das Flugzeug unter Blindflugbedingungen (Instrument flight rules — IFR) fliegen muß,
3. wenn und solange das Flugzeug steuerungsunfähig ist.

(3) Einem besonders gefährlichen Auftrag im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 stehen die Fälle gleich,

in denen sich abweichend von dem erteilten Flugauftrag die Notwendigkeit der in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Flugarten erst nach dem Start auf Grund der die Flugbedingungen beeinflussenden Umstände ergibt.

§ 3

Flugdienst

(1) Flugdienst ist jede Dienstverrichtung, die an Bord des Flugzeugs zur Durchführung des Flugauftrags einschließlich des Start- und Landevorgangs erforderlich ist.

(2) Das Anrollen zum Start und das Abrollen nach der Landung gehören zum Start- oder Landevorgang nur bei Start oder Landung

1. auf See außerhalb von Seeflughäfen oder
2. auf Start- oder Landebahnen ohne ordnungsgemäß ausgebaute und befestigte Oberfläche, die nicht durch Angehörige des Flugbetriebspersonals oder durch einen Flugzeugführer vorher erkundet sind.

§ 4

Springendes Personal der Luftlandtruppen

Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die

1. einer springenden Einheit der Bundeswehr angehören,
2. im Fallschirmsprung ausgebildet werden,
3. zum Lehr- oder Ausbildungspersonal für die Sprungausbildung gehören,
4. mit der Erprobung oder Abnahme von Fallschirmen betraut sind,

sind für die Dauer des Sprungdienstes (§ 5) springendes Personal der Luftlandtruppen.

§ 5

Sprungdienst

Sprungdienst ist

1. die Übung an der Landefallgrube, an der Pendelvorrichtung oder am Sprungturm,
2. der Fallschirmabsprung vom Zeitpunkt des Absprungs aus dem Flugzeug bis zur Beendigung des Gesamtabsetzvorgangs.

§ 6

Mitfliegendes Personal

Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die auf Grund eines dienstlich erteilten Auftrags in einem Flugzeug mitfliegen, gelten während des Flugdienstes als besonders gefährdetes fliegendes Personal, wenn die Besatzung des Flugzeugs nach § 1 besonders gefährdetes fliegendes Personal ist.

§ 7

Andere Angehörige des öffentlichen Dienstes im Bereich der Bundeswehr

Für Beamte, Angestellte und Arbeiter im Bereich der Bundeswehr gelten §§ 1 bis 6 entsprechend.

§ 8

Saarklausel

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1956 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung

über die einmalige Flugunfallentschädigung gemäß § 63 des Soldatenversorgungsgesetzes vom 18. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1384) außer Kraft.

Bonn, den 7. Oktober 1959.

Der Bundesminister für Verteidigung
Strauß

**Berichtigung
des Erbschaftsteuergesetzes in der Fassung
vom 1. April 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 187).**

1. In § 18 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b werden die Worte „Nummer 5 oder 6“ durch die Worte „Nummer 2 oder 3“ ersetzt;
2. in § 23 Abs. 7 wird das Wort „Grundstücke“ durch die Worte „**Grundbesitz, Teile von Grundbesitz**“ ersetzt.

Bonn, den 23. September 1959.

Der Bundesminister der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Stenger

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung Nr. 17/59 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 5. September 1959.	174	11. 9. 59	Inkrafttreten gemäß § 4
Berichtigung zur Vierten Änderungsverordnung zur 3. BAA-FeststellungsDV. Vom 4. September 1959.	174	11. 9. 59	—
Verordnung Nr. 18/59 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 5. September 1959.	175	12. 9. 59	Inkrafttreten gemäß § 4
Verordnung PR Nr. 13/59 über die Aufhebung von Preisvorschriften in der Stufe des Kohleneinzelhandels. Vom 16. September 1959.	180	19. 9. 59	20. 9. 59
Verordnung TS Nr. 7/59 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen. Vom 17. September 1959.	180	19. 9. 59	1. 10. 59
Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Würzburg für die Schifffahrt über die Lichter freifahrender Fähren auf dem Main. Vom 16. September 1959.	184	25. 9. 59	1. 10. 59
Zweite Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung als oberster Dienstbehörde auf Grund der 23. DVO G 131. Vom 17. September 1959.	185	26. 9. 59	27. 9. 59
Anordnung über die Übertragung von Aufgaben nach § 3 der 23. DVO G 131. Vom 17. September 1959.	185	26. 9. 59	27. 9. 59
Verordnung Nr. 19/59 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 22. September 1959.	185	26. 9. 59	Inkrafttreten gemäß § 4
Verordnung PR Nr. 14/59 zur Ergänzung der Verordnung PR Nr. 63/50 über einen Preisausgleich für die eisenverbrauchende Wirtschaft in West-Berlin. Vom 24. September 1959.	186	29. 9. 59	1. 10. 59
Verordnung Nr. 20/59 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 23. September 1959.	187	30. 9. 59	Inkrafttreten gemäß § 4
Polizeiverordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Kiel zur 22. Ergänzung der Betriebsordnung für den Nord-Ostsee-Kanal. Vom 22. September 1959.	188	1. 10. 59	1. 10. 59

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. — Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr.
Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“
Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10.